



Verfahren zur Verteilung der freien Mittel

1. Liquidationseröffnung

Der Stiftungsrat muss der Aufsichtsbehörde die folgenden Unterlagen zukommen lassen:

- das Protokoll der Sitzung, in der die Auflösung und Liquidation der Stiftung angenommen wurde, in dem die Gründe für die Liquidation und eventuell der Name des/der Liquidators/Liquidatoren aufgeführt sind (und falls erforderlich die Änderungen der Statuten, um eine solche Ernennung zu ermöglichen), sowie die Grundsätze der Kostenübernahme.

Auf dieser Grundlage trifft unsere Behörde einen ersten Entscheid über die Liquidationseröffnung. Dies hat die folgenden Auswirkungen:

- Der Name der Stiftung ändert sich in „Stiftung...in Liquidation“.
- Der Zweck der Stiftung ändert sich (= die Liquidation durchführen).
- Eventuell werden der Rat abgesetzt und ein/mehrere Liquidator/en ernannt, oder eine solche Ernennung wird durch den Stiftungsrat angenommen.
- Der Rat wird aufgefordert, alle notwendigen Dokumente und Informationen für das weitere Verfahren zur Verfügung zu stellen:
 - die Grundsätze der Verteilung der freien Mittel. Der Kreis der Begünstigten muss auf der Grundlage der Statuten genau bestimmt werden (im Allgemeinen die aktiven Versicherten und Rentner). In der Praxis ist es angebracht, auch die Personen einzuschliessen, die die Stiftung in den 3 bis 5 Jahren vor dem Liquidationsdatum verlassen haben (in Abhängigkeit der Umstände kann es notwendig sein, einen längeren Zeitraum zu wählen). Die Kriterien für die Verteilung müssen objektiv sein. Die Multiplikation der Kriterien untereinander ist zu vermeiden, um nicht bestimmte Personenkreise erheblich zu bevorteilen. Die Gleichbehandlung muss eingehalten werden;
 - das Protokoll, in dem die Grundsätze der Verteilung genehmigt werden;
 - eventuell andere Dokumente.
- Die für das Liquidationsverfahren bei der Aufsichtsbehörde fälligen Gebühren werden entnommen (mit Ausnahme der jährlichen Aufsichtsgebühr, die eingezogen wird, solange die Stiftung nicht aus dem Handelsregister gelöscht ist). Weitere Gebühren durch andere Behörden bleiben vorbehalten. Schliesslich wird jeder Entscheid im SHAB zulasten der Stiftung veröffentlicht.

2. Informationen gemäss Artikel 53d Absatz 5 BVG

Wenn der Kreis der Begünstigten und die Grundsätze für die Verteilung der freien Mittel den Anforderungen in diesem Bereich entsprechen, erteilt die Aufsichtsbehörde die grundsätzliche Genehmigung und beauftragt den Stiftungsrat:

- Die Versicherten und die Rentenbezüger über die Liquidation vollständig zu informieren; dabei wird ihnen insbesondere ermöglicht, die Grundsätze und den Verteilungsplan innert 30 Tage einzusehen.
- Den Versicherten und Rentenbezügern anzuzeigen, dass im Fall einer Anfechtung Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sobald die Aufsichtsbehörde den formellen Entscheid über die Zulassung getroffen hat, und dass sie über den Beginn der Beschwerdefrist informiert werden.

Nach dem Ende der Frist von 30 Tagen übergibt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde:

- eine Bescheinigung, die unter seiner Verantwortung unterzeichnet wurde, die bestätigt, dass die Informationen für die Versicherten und Rentenbezüger tatsächlich gemäss Artikel 53d Absatz 5 BVG weitergegeben wurden;
- eine Ausfertigung des Schreibens oder der Information für die Versicherten und Rentenbezüger;
- gegebenenfalls die Dokumente, die der Aufsichtsbehörde noch nicht zur Verfügung gestellt wurden.

3. Entscheid über die Zulassung der Verteilungsgrundsätze

Sobald alle notwendigen Dokumente an die Aufsichtsbehörde übergeben wurden, trifft diese den Entscheid über die Zulassung:

- Die Grundsätze der Verteilung werden zugelassen.
- Der Rat wird damit beauftragt, die Versicherten und die Rentenbezüger zu informieren, dass der Entscheid über die Zulassung getroffen wurde und dass dieser einer Beschwerde innert 30 Tage nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) unterliegt. Gleichzeitig wird ihnen das Datum der Veröffentlichung mitgeteilt. Anschliessend übermittelt der Rat der Aufsichtsbehörde eine Kopie dieser Informationen. Die Veröffentlichung signalisiert, dass die Aufsichtsbehörde die Grundsätze der Verteilung der freien Mittel genehmigt hat. Die Beschwerdefrist beginnt am nächsten Tag nach der Veröffentlichung.
- Der Rat ist mit der Verteilung der freien Mittel beauftragt, sobald er von der Aufsichtsbehörde die Bestätigung erhalten hat, dass die Beschwerdefrist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass sie genutzt wurde.
- Der Rat wird damit beauftragt, der Aufsichtsbehörde die folgenden Dokumente zu übermitteln:
 - den Plan mit den erfolgten Auszahlungen. In diesem müssen insbesondere auf gesonderte Art die Barauszahlungen und zusätzlich zum Namen das Geburtsdatum und die AHV-Nummer der betroffenen Versicherten aufgeführt werden;
 - die Bescheinigung der Revisionsstelle mit den folgenden Angaben:
 - a) dass die Verteilung gemäss dem Verteilungsplan und gemäss den Vorschriften des FZG durchgeführt wurde,
 - b) dass die Stiftung nicht mehr über Vermögen oder Schulden verfügt,

zusammen mit der Nullbilanz und der abschliessenden Betriebsrechnung (bei einfachen Fällen und mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die Belege für die Durchführung der letzten Zahlungen ausreichen);

- eventuell andere Dokumente.

4. Entscheid über den Abschluss der Liquidation

Wenn die Aufsichtsbehörde alle in dem Entscheid über die Zulassung eingeforderten Dokumente erhalten hat, trifft sie den Entscheid über den Abschluss der Liquidation, durch den sie feststellt, dass alle Liquidationsverfahren zu Ende geführt wurden, und fordert den Handelsregisterführer auf, die Stiftung zu löschen. Sobald dieser letzte Entscheid rechtskräftig ist, übergibt die Aufsichtsbehörde eine Kopie an das Handelsregister.